

7. Pflichten

7.1

Mit Abschluss des Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrages übernehmen die Beschäftigten die nachfolgend näher bestimmten Pflichten hinsichtlich des ihnen vom jeweiligen Leasingnehmer überlassenen Fahrrads.

7.2

¹Die Beschäftigten stimmen zu, dass ein Teil ihrer Bruttobezüge in Höhe der jeweiligen Umwandlungsrate monatlich als Gegenleistung für die Nutzungsüberlassung von dem jeweiligen Leasingnehmer zum Zwecke der Entgeltumwandlung einbehalten wird. ²Diese Einwilligung kann während des Überlassungszeitraums nicht widerrufen werden.

7.3

¹Die Beschäftigten können aus ihrer Teilnahme an JobBike Bayern keinen Anspruch auf die Unterbreitung eines Kaufangebots für das überlassene Fahrrad nach Ablauf des Überlassungszeitraums gegen den jeweiligen Leasingnehmer, den Dienstleister oder den Leasinggeber ableiten. ²Die Beschäftigten dürfen lediglich Kaufangebote des Dienstleisters nach Ablauf des Überlassungszeitraums und in den Fällen von Nr. 7.6 sowie Nr. 10 annehmen. ³Den Beschäftigten steht es nach Ablauf des Überlassungszeitraums frei, das Fahrrad (ratenweise) zu kaufen, es privat zu leasen oder an den Kooperationspartner des Dienstleisters, bei dem es in Empfang genommen wurde, zurückzugeben.

7.4

¹Die Beschäftigten bestätigen mit der Übernahme des Fahrrads die Mängelfreiheit und vertragsgemäße Beschaffenheit des Fahrrads. ²Die Übernahme erfolgt entweder unmittelbar vom Kooperationspartner des Dienstleisters oder im Fall der Versendung des Fahrrads durch einen Paketdienstleister oder Spediteur. ³Nach Übernahme des Fahrrads bestätigen die Beschäftigten mit einem über die Onlineplattform erzeugten Code die Übernahme des Fahrrads. ⁴Die Beschäftigten verpflichten sich, das Fahrrad in der Zeit zwischen der Bereitstellung des Fahrrads und der vollzogenen Übernahme nicht zu benutzen (Nutzungsverbot). ⁵Stellen die Beschäftigten bei der Fahrradübernahme einen offensichtlichen Mangel am Fahrrad fest, haben sie die Übernahme zu verweigern und gegenüber dem Kooperationspartner Nachbesserung oder Nachlieferung zu verlangen. ⁶Bei Lieferung durch einen Paketdienst oder eine Spedition an den Beschäftigten oder an die Beschäftigte muss die Mängelrüge unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von fünf Tagen ab Erhalt des JobBikes gegenüber dem Lieferanten erfolgen. ⁷Ein Aufwendungsersatz dafür wird ausgeschlossen. ⁸Erkennen die Beschäftigten erst nach der Übernahme das Vorliegen eines Mangels, hat der oder die Beschäftigte dies im Namen und im Auftrag des Dienstherrn oder Arbeitgebers unverzüglich gegenüber Deutsche Dienststrad oder dem ausliefernden Fachhändler zu rügen und eventuelle kaufrechtliche Ansprüche aus § 439 BGB (Nachbesserung oder Nachlieferung) geltend zu machen. ⁹Die Leasingnehmer treten ihre Mängelgewährleistungsrechte einschließlich etwaig bestehender Garantieansprüche gegenüber dem Leasinggeber mit dem Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag an die jeweiligen Beschäftigten ab. ¹⁰Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese Mängelgewährleistungsrechte und Garantieansprüche im eigenen Namen gegenüber dem jeweiligen Kooperationspartner geltend zu machen. ¹¹Ansprüche der Beschäftigten gegen den jeweiligen Leasingnehmer wegen Mängeln an dem ihnen überlassenen Fahrrad bestehen nicht.

7.5

Die Beschäftigten sind verpflichtet, das ihnen überlassene Fahrrad nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen und stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

7.6

¹Die Beschäftigten sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Wartung und Inspektion nach § 57 DGUV Vorschrift 70 (UVV-Prüfung) von einem Kooperationspartner des Dienstleisters durchführen zu

lassen. ²Die erste Inspektion ist zwischen dem siebten bis einschließlich dem zwölften Monat, die zweite Inspektion zwischen dem 13. bis einschließlich dem 24. Monat und die dritte Inspektion zwischen dem 25. und dem 36. Monat des Überlassungszeitraums durchzuführen. ³Die Beschäftigten werden jeweils per E-Mail zur Durchführung der Inspektion und Wartung vom Dienstleister erinnert. ⁴Einzelheiten sind dem Informationsblatt „Inspektion und Wartung“ auf dem nur für die Beschäftigten einsehbaren Portal jobbike-bayern.de zu entnehmen. ⁵Nehmen die Beschäftigten trotz zweimaliger Aufforderung ihre Verpflichtung zur Durchführung der Inspektion und Wartung nicht wahr, kann der jeweilige Leasingnehmer den Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag kündigen. ⁶In diesem Fall sind die jeweiligen Beschäftigten verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden entweder dem jeweiligen Leasingnehmer oder direkt dem Leasinggeber zu ersetzen. ⁷Außerdem sind die jeweiligen Beschäftigten zur Rückgabe des Fahrrads an den Dienstleister oder einen Kooperationspartner verpflichtet, es sei denn, sie nehmen alternativ ein Kaufangebot des Dienstleisters an und erfüllen dieses oder die Beschäftigten schließen nach einem entsprechenden Angebot direkt mit dem Leasinggeber einen Privatleasingvertrag.

7.7

¹Das Fahrrad ist gegen Diebstahl durch ein qualitativ hochwertiges Sicherheitsschloss zu sichern. ²Die Beschäftigten sind darüber hinaus verpflichtet, das abgestellte Fahrrad mit einem qualitativ hochwertigen Sicherheitsschloss an einem unbeweglichen Gegenstand (zum Beispiel verankerter Fahrradständer oder -bügel) gegen Diebstahl zu sichern, wenn es für mehr als 24 Stunden an einem öffentlichen Ort oder über Nacht abgestellt wird. ³Die Pflicht zur Sicherung des Fahrrads mit einem qualitativ hochwertigen Sicherheitsschloss besteht auch dann, wenn das Fahrrad in einem nicht abgeschlossenen Raum oder in einem abgeschlossenen, gemeinschaftlich genutzten Raum abgestellt wird.

7.8

¹Die Vornahme von Veränderungen am überlassenen Fahrrad ist grundsätzlich nicht zulässig. ²Insbesondere sind Veränderungen, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrrads führen (sogenanntes Tuning) untersagt. ³Ein Anbau oder Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Rädern, Pedalen, Klingel, Spiegel, Tacho oder sonstigen fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen ist jedoch zulässig, sofern diese Teile im Vergleich zur Erstausrüstung mindestens gleichwertig oder höherwertig sind. ⁴Bei Rückgabe an den Leasinggeber sind die Beschäftigten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet, sofern das Fahrrad durch die Veränderungen nicht einen höherwertigen Zustand hat.

7.9

¹Die Beschäftigten sind verpflichtet, den Dienstleister über dessen Onlineplattform nach den dort genannten Vorgaben unverzüglich und unabhängig von der Schadensart über sämtliche Schäden zu informieren. ²Die Beschäftigten sind verpflichtet, auf Verlangen des Dienstleisters oder des Leasinggebers schriftliche Auskünfte zum Schadensfall zu erteilen und bei der Ermittlung von Schadensursache und Schadenshöhe mitzuwirken. ³Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen im Schadensfall sind dem Informationsblatt auf dem nur für die Beschäftigten einsehbaren Portal jobbike-bayern.de „Versicherung und Mobilitätsgarantie“ zu entnehmen.

7.10

¹Die Beschäftigten haben das Fahrrad nach Ablauf des Überlassungszeitraums mit den entsprechenden Originalteilen oder höherwertigen Teilen in einem funktionsfähigen, ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zurückzugeben. ²Schäden am Fahrrad oder dem leasingfähigen Zubehör haben die Beschäftigten zu ersetzen, sofern diese nicht von den Versicherungsleistungen gedeckt sind oder es sich nicht um gebrauchstypischen Verschleiß handelt.

7.11

¹Sofern die Beschäftigten eine Verpflichtung aus dem Überlassungs- und Entgeltumwandlungsvertrag verletzen, haben sie dem jeweiligen Leasingnehmer einen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Die Beschäftigten können den Nachweis erbringen, dass dem jeweiligen Leasingnehmer keine oder geringere Kosten entstanden sind. ³Dienstrechtliche Disziplinarmaßnahmen oder arbeitsrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.